

Antrag

der Abgeordneten **Hans-Ulrich Pfaffmann, Christa Steiger, Angelika Weikert, Dr. Simone Strohmayer, Markus Rinderspacher SPD**

Einführung eines Schiedsverfahrens für Familienpflege

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für die Einführung eines Schiedsverfahrens für den Leistungsbereich Familienpflege/Haushaltshilfe im SGB V einzusetzen. Zu diesem Zweck soll die Staatsregierung in einer Bundesratsinitiative die Aufnahme des folgenden neuen Abs. 3 in § 132 SGB V fordern:

„(3) ¹In den Verträgen ist zu regeln, dass im Falle von Nichteinigung eine von den Parteien zu bestimmende unabhängige Schiedsperson den Vertragsinhalt festlegt. ²Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese von der für die vertragsschließende Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt. ³Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen.“

Begründung:

Die Haushaltshilfe bzw. Familienpflege ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Familienförderung in Bayern. Vor allem in familiären Krisensituationen, bei Erkrankungen der Eltern, Risikoschwangerschaften, während Rehabilitationsmaßnahmen oder zur Versorgung von Kindern mit Beeinträchtigung ist Haushaltshilfe bzw. Familienpflege eine nachhaltige familienunterstützende Maßnahme mit deutlich präventivem und damit insgesamt kostensenkendem Effekt.

Die Finanzierung der Krankenkassen für Leistungen bei ambulanter bzw. teilstationärer Behandlung eines Elternteils (§ 38 Abs. 2 SGB V) ist eine freiwillige Leistung, die derzeit weder bedarfsgerecht noch kostendeckend bezahlt wird. Der Anteil der Ausgaben der GKV für Betriebs- und Haushaltshilfe an den Gesamtausgaben ist dementsprechend zwischen 1999 und 2009 um rund ein Drittel gesunken. Darüber hinaus reichen Spenden und sonstige Zuschüsse nicht aus, um Familienpflege langfristig kostendeckend anbieten zu können. Nach Angaben von Fachverbänden liegen die Vergütungssätze der Krankenkassen für die Familienpflege zwischen 21 Euro und 22 Euro pro Leistungsstunde. Die tatsächlichen Kosten liegen allerdings bei rund 35 Euro pro Stunde.

Um eine angemessene Vergütung durch die Krankenkassen zu erreichen, soll ein Schiedsverfahren eingeführt werden, das bei Nichteinigung zwischen Krankenkassen und Trägern Anwendung findet. Ein solches Verfahren wird beispielsweise bereits in den Leistungsbereichen häusliche Krankenpflege und Hebammenhilfe praktiziert. Um den Anwendungsbereich von Schiedsverfahren auf die Familienpflege/Haushaltshilfe auszudehnen, ist eine entsprechende Ergänzung des §132 SGB V erforderlich.